

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 47.

Jahrgang 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1464. 1505. Auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S.-S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebiets folgende

Polizeiverordnung,

betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§. 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1, die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kaufahrtschiffen —,

2, den Handel mit Sprengstoffen,

3, die Aufbewahrung und Herausgabe von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,

4, die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
- c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. Zum Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1, Pulver-Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);

2, folgende Nitroglycerin enthaltene Präparate:

- a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
- b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
- c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zäh-elastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1893.

durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten],

d) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)),

e) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3, Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collobiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;

4, folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:

a) Sekurit (ein Gemenge von Ammonialsalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),

b) Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammonialsalpeter);

5, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln) Zündplättchen (amores);

6, alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Herausgabe derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§. 3. Vom Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach §. 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1, Nitroglycerin als solches und in Lösungen;

2, Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;

3, Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;

4, Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;

5, Sprengstoffe, welche entweder

a) sauer reagiren (mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§. 2 Nr. 1), des Sekurits (§. 2 Nr. 4a) und des Roburits (§. 2 Nr. 4b)), oder

b) bei einer Temperatur bis zu $+ 40^{\circ} \text{C}$ zur Selbstzerfetzung neigen, oder

c) welche enthalten:

aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Bündplättchen (§. 2 Nr. 5)], oder

bb) pikrinsaure Salze, oder

cc) Phosphor [mit Ausnahme der Bündplättchen (§. 2 Nr. 5)], oder

dd) Schwefelkupfer;

6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;

7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§. 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigelegten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§. 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§. 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnichten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenante amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§. 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§. 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von

Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoff geschüttet werden.

Die im §. 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§. 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach §. 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt, sowie Securit- und Roburitpatronen (§. 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in sturwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Bündungen oder Bündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§. 1b) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Bündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§. 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Bündungen (§. 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§. 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in

kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§. 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§. 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umlanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§. 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im §. 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§. 2 Ziffer 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (§. 1 b) zusammen verladen werden.

§. 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenlasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenlasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräher) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§. 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§. 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§. 14. Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300

Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§. 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§. 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Wagenlasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im §. 11, Absatz 3 und 4, §. 12, §. 13 Absatz 1 und §. 14 Anwendung, und zwar die des §. 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§. 18. Geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Bezugnahme eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§. 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so

finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§. 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasser- verkehr.

§. 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörper jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im §. 7 enthaltene Ausnahmegestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen über- setzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§. 21. Die §§. 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffs- verkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 ange- zogenen Vorschriften nur die §§. 8, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des §. 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Beförderung auf Schiffen sind Patronen der im §. 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahms- weise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaubt werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuer- sicheren Plantusche (z. B. imprägnirte Leinwand) über- spannt sein.

Weder in den so benutzten noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zünd- schnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steintohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt aus- geschlossen.

§. 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu

passiren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durch- fahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Ver- meidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugäng- lich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Spreng- stoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§. 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Spreng- stoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichs- gesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß §. 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Hän- dlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach §. 6 dafür vorgesehenen Be- hälttern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Spreng- patronen zu vermerken.

§. 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichs- gesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeit- punkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Spreng- patronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§. 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vor-

Schriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß §. 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werks zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§. 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1894 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß §. 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer (§. 24 Absatz 2) angiebt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§. 28. Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des §. 18 entsprechende Anwendung.

§. 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Bündelplättchen -- amorces -- (§. 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

- 1, im Kaufladen nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm,
- 2, im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätzig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgetheilten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluss gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im §. 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

§. 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm der daselbst genannten Spreng-

stoffe der polizeilichen Erlaubniß.

§. 31. Größere als die im §. 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§. 32. Die Aufbewahrung der im §. 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 33 gegebenen Vorschriften.

§. 33. Die im §. 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im §. 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß §. 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§. 34. Andere als die im §. 2 aufgeführten, insbesondere die im §. 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§. 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§. 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben internationale Abreden über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§. 37. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage alle im Jahre 1879

und seitdem über den Verkehr mit Sprengstoffen von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe, den Regierungs-Präsidenten, Bezirks-Regierungen und Landdrosteien erlassenen Polizeiverordnungen unwirksam werden.

Berlin, den 19. Oktober 1893.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel
und Gewerbe. J. B.: J. A.:
Braunbehrens. von Wendt.
II. 12604. C. 7343. I. 7195.
M. d. J. M. f. Hdl.

1465. 1516. Erlaß
betreffend die Organisation der Handelskammer in Neuß.
Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (G.-S. S. 134) wird in Abänderung des Erlasses vom 15. December 1870 für die Handelskammer in Neuß hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Die Handelskammer umfaßt den Kreis Neuß. Sie behält ihren Sitz in der Stadt Neuß.
2. Die Zahl der Mitglieder beträgt vom Jahre 1894 ab dreizehn.
 3. Der Bezirk der Handelskammer wird zum Zwecke der Wahl der Mitglieder in drei engere Bezirke in der Art eingetheilt, daß die Betheiligten
 - a) der Stadt Neuß zehn Mitglieder;
 - b) der Bürgermeistereien Dormagen, Nievenheim, Zons, Nettesheim, Kommerzkirchen, Norf, Grimlinghausen, Holzheim und Grefrath zusammen ein Mitglied;
 - c) der Bürgermeistereien Heerdt, Büderich, Kaarst, Gleshu und Büttingen zusammen zwei Mitglieder wählen.
4. Die Wahlberechtigung für die Handelskammer ist durch die Veranlagung zu einer durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) vorgeesehenen Gewerbesteuerklassen I, II und III bedingt.

Berlin, den 7. November 1893. A. 4309.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. B. gez.: Lohmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1466. 1502. Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rectoren werden im Jahre 1894 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Diasterialgebäudes abgehalten werden:

I. Für die Mittelschullehrer.

- A. Ostertermin: 26. Mai bis 2. Juni;
- B. Herbsttermin: 10. bis 17. November.

II. Für die Rectoren.

- A. Ostertermin: 4. bis 6. Juni;
- B. Herbsttermin: 14. bis 20. November.

Den spätestens bis zum 1. März bezw. 1. September 1894 uns einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

- 1, ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Konfession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie

der Wohn- und Kreisort des Kandidaten angegeben sind,

- 2, die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
- 3, ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungszeugniß und ein von einem zur Führung eines Dienstfiegele berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 Mark sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzusenden.
Coblenz, den 25. Oktober 1893. S. C. 16130.

Königliches Provinzial-Schulcollegium: von Jhenpliz.
1467. 1503. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungsbezirks Düsseldorf für 1894 in folgender Ordnung abgehalten werden:

I. Für die evangelischen Lehrer:

- a) bei dem Seminar zu Mettmann vom 12. bis 16. Juni;
- b) bei dem Seminar zu Moers vom 19. bis 24. Oktober;
- c) bei dem Seminar zu Rheydt vom 23. bis 27. Oktober.

II. Für die katholischen Lehrer:

- a) bei dem Seminar zu Elten vom 9. bis 11. Mai;
- b) bei dem Seminar zu Kempen vom 6. bis 9. Oktober;
- c) bei dem Seminar zu Odenkirchen vom 13. bis 16. Juni.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungsbezirks Düsseldorf zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schulinspektor an uns einzureichen und derselben

- 1, ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten;
- 2, eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben;
- 3, eine Probefchrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei und
- 4, das Originalzeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt beizufügen.

Meldungen, die nicht volle vier Wochen vor dem angeetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung

1468. 1504. **Uebersicht** über die Prüfungen an den Königl. Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz 1894.

Bfd. Nr.	Seminar zu	Kon- fession.	Aufnahme.	Entlassung.		Zweite Prüfung.		
				Schriftlich.	Mündlich.	Schriftlich.	Mündlich.	
I. Regierungs-Bezirk Aachen.								
1	Cornelimünster	kath.	1.—4. August.	19.—21. Juli.	26.—28. Juli.	17. Oktober.	18.—19. Oktober.	
2	Vinnich . . .	„	6.—9. März.	12.—14. März.	3.—5. April.	11. Juni.	12.—13. Juni.	
II. Regierungs-Bezirk Coblenz.								
3	Boppard . . .	„	1.—4. August.	9.—11. August.	13.—14. August.	4. Oktober.	5.—6. Oktober.	
4	Münstermaifeld	„	7.—9. März.	12.—14. März.	19.—20. März.	28. April.	30. April—1. Mai	
5	Neuwied . . .	ev.	7. u. 9. Juli.	3.—5. Juli.	10.—12. Juli.	9. Oktober.	11.—13. Oktober.	
III. Regierungs-Bezirk Köln.								
6	Brühl . . .	kath.	25.—28. Juli.	2.—4. August.	9.—11. August.	9. Oktober.	10.—12. Oktober.	
7	Siegburg . . .	„	6.—9. März.	26.—28. Febr.	2.—3. März.	6. Juni.	7.—9. Juni.	
IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.								
8	Elten . . .	kath.	6.—9. März.	22.—24. Febr.	26.—28. Febr.	9. Mai.	10.—11. Mai.	
9	Kempen . . .	„	25.—28. Juli.	2.—4. August.	6.—8. August.	6. Oktober.	8.—9. Oktbr.	
10	Odenkirchen . . .	„	6.—9. März.	15.—17. Febr.	22.—24. Febr.	13. Juni.	14.—16. Juni.	
11	Wettmann . . .	ev.	27. u. 28. Febr.	22.—24. Febr.	1.—3. März.	12. Juni.	14.—16. Juni.	
12	Moers . . .	„	24. u. 25. Juli.	19.—21. Juli.	26.—28. Juli.	19. Oktober.	22.—24. Oktbr.	
13	Rheydt . . .	„	20. u. 21. Juli.	16.—18. Juli.	23.—25. Juli.	23. Oktober.	25.—27. Oktbr.	
V. Regierungs-Bezirk Trier.								
14	Ottweiler . . .	ev.	13. u. 14. März.	8.—10. März.	15. u. 16. März.	22. Juni.	25.—27. Juni.	
15	Prüm . . .	kath.	4.—7. April.	12.—14. April.	17.—19. April.	7. Mai.	8.—9. Mai.	
16	Wittlich . . .	„	8.—11. August.	26.—28. Juli.	1.—3. August.	24. Oktober.	25.—28. Oktober.	

1469. 1517. An der königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern findet die nächste Entlassungsprüfung, auf Grund deren die Zöglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrer-Seminar erhalten, in der Zeit vom 2. bis 6. März n. Js., schriftliche Prüfung am 2., mündliche am 5. und 6. März, statt.

Zu dieser Prüfung, für welche die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung an den königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 maßgebend sind, können auch Zöglinge aus privater Vorbildung auf ihr Gesuch zugelassen werden. Dieselben haben sich bis spätestens 9. Februar 1894 bei dem unterzeichneten königlichen Provinzial-Schulkollegium schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1, ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
- 2, das Taufzeugniß,
- 3, der Wiederimpfchein,
- 4, ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte,
- 5, für diejenigen, welche unmittelbar von einer anderen

zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 24. Oktober 1893. S. C. 16136.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: von Ihen plich.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: von Ihen plich.

Bfd. Nr.	Seminar zu	Kon- fession.	Aufnahme.	Entlassung.		Zweite Prüfung.		
				Schriftlich.	Mündlich.	Schriftlich.	Mündlich.	
I. Regierungs-Bezirk Aachen.								
1	Cornelimünster	kath.	1.—4. August.	19.—21. Juli.	26.—28. Juli.	17. Oktober.	18.—19. Oktober.	
2	Vinnich . . .	„	6.—9. März.	12.—14. März.	3.—5. April.	11. Juni.	12.—13. Juni.	
II. Regierungs-Bezirk Coblenz.								
3	Boppard . . .	„	1.—4. August.	9.—11. August.	13.—14. August.	4. Oktober.	5.—6. Oktober.	
4	Münstermaifeld	„	7.—9. März.	12.—14. März.	19.—20. März.	28. April.	30. April—1. Mai	
5	Neuwied . . .	ev.	7. u. 9. Juli.	3.—5. Juli.	10.—12. Juli.	9. Oktober.	11.—13. Oktober.	
III. Regierungs-Bezirk Köln.								
6	Brühl . . .	kath.	25.—28. Juli.	2.—4. August.	9.—11. August.	9. Oktober.	10.—12. Oktober.	
7	Siegburg . . .	„	6.—9. März.	26.—28. Febr.	2.—3. März.	6. Juni.	7.—9. Juni.	
IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.								
8	Elten . . .	kath.	6.—9. März.	22.—24. Febr.	26.—28. Febr.	9. Mai.	10.—11. Mai.	
9	Kempen . . .	„	25.—28. Juli.	2.—4. August.	6.—8. August.	6. Oktober.	8.—9. Oktbr.	
10	Odenkirchen . . .	„	6.—9. März.	15.—17. Febr.	22.—24. Febr.	13. Juni.	14.—16. Juni.	
11	Wettmann . . .	ev.	27. u. 28. Febr.	22.—24. Febr.	1.—3. März.	12. Juni.	14.—16. Juni.	
12	Moers . . .	„	24. u. 25. Juli.	19.—21. Juli.	26.—28. Juli.	19. Oktober.	22.—24. Oktbr.	
13	Rheydt . . .	„	20. u. 21. Juli.	16.—18. Juli.	23.—25. Juli.	23. Oktober.	25.—27. Oktbr.	
V. Regierungs-Bezirk Trier.								
14	Ottweiler . . .	ev.	13. u. 14. März.	8.—10. März.	15. u. 16. März.	22. Juni.	25.—27. Juni.	
15	Prüm . . .	kath.	4.—7. April.	12.—14. April.	17.—19. April.	7. Mai.	8.—9. Mai.	
16	Wittlich . . .	„	8.—11. August.	26.—28. Juli.	1.—3. August.	24. Oktober.	25.—28. Oktober.	

Lehranstalt kommen, ein Führungszeugniß von dem Vorsteher derselben, für die anderen ein amtliches Zeugniß über ihre Unbescholtenheit,

6, die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Gemeldeten während der Dauer des Seminar-kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Der Gemeldete muß das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Coblenz, den 10. November 1893. S. C. 16724.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: von Ihen plich.

1470. 1514. Der Händler Heinrich Müllers aus St. Hubert hat den ihm unterm 12. December 1892, zum Steuerfuß von 48 Mark erteilten, zum Handel mit Obst, Gemüse, Geflügel, Kolonial- und Kurzwaaren berechtigenden Gewerbechein Nr. 4651 verloren und ihn trotz aller Bemühungen nicht wiedererlangt.

Der Schein wird daher hiermit für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 17. November 1893. III. III. a. 17743.

Namens des Bezirksausschusses, II. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. B.: Büsgen.

1471. 1478.

Nachweisung der Familien- und Durchschnittspreise

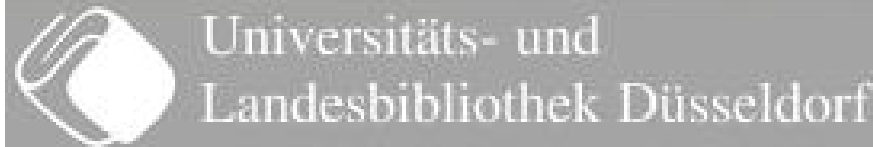
Table with columns for location (1-6), wheat (2), rye (3), barley (4), oats (5), and average prices for 100 kg (6). Rows list various locations like Bornum, Cleve, Grefeld, Düsseldorf, etc.

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Bourage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Oktober 1893.

Table with columns for butter (7), straw (8), and various types of meat (9-21). Rows list prices for different locations and meat types.

Weidern, R. Wabbad für die Kreise R. Wabbad Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Roers für den Kreis Roers, Neuf für die Kreise Neuf und Grewendreich, Wesel für den Kreis Rees, Solingen für den Kreis Solingen.



1472. 1518.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 46. Jahreswoche vom 12./11. bis 18./11.

Kreis.	Influenza		Genickstarre.		Darm-Typhus.		Flecken-Typhus.		Cholera.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	5	—	10	2	—	—	
Eleve . . .	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	
Düsseldorf (Land)	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	2	—	—	
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	7	3	—	—	
Duisburg . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	19	4	—	—	
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	6	—	3	—	—	—	
Essen (Land)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	9	—	32	5	—	—	
do. (Stadt)	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	3	—	—	
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	
Glabbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glabbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	7	—	—	—	
Mettmann . . .	24	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	8	—	30	1	2	1	
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	
Mülheim . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	1	—	1	—	29	6	—	—	
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	3	—	—	
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	7	3	—	—	
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	1	1	15	6	—	—	
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe	27	—	2	—	13	6	—	—	—	31	6	42	1	241	43	2	2	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 23. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: Scheffer.

1473. 1501. Den Erwerbem von Domänen-Grundstücken, sowie denen, die Domänen-Abgaben — einschließlich Amortisations-Renten — abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gegeben, daß die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im ersten Halbjahre 1893/94 eingezahlten Domänen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Steuerkassen zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf, den 13. November 1893. III. IV. 688.
Königl. Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

1474. 1515. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister unter dem 27. September d. J. eine neue Anweisung zur Notirung der Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse erlassen, welche vom 1. Januar 1894 ab in Anwendung gebracht werden soll.

Diese Anweisung nebst dem im §. 3 derselben bezeichneten Formular wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 21. November 1893. I. IV. 1934.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: Scheffer.

Anweisung

zur Notirung der Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse.

Bemerkung: Bei Feststellung der Preise kommen nur diejenigen Sorten von Lebensmitteln in Betracht, welche vorzugsweise für bürgerliche Haushaltungen gewöhnlich angekauft werden. Feinste Qualität sowie schlechte Waare sind von der Notirung auszuschließen.

I. Die Marktpreise betreffend.

§. 1. Auf den Wochen- und den anderen regelmäßig wiederkehrenden Märkten sollen an jedem Markttag in allen denjenigen Ortschaften, welche von den Bezirksregierungen hierzu bestimmt worden sind, die Preise der nachstehend aufgeführten Artikel, soweit ein Handel mit denselben stattfindet, nach den in §§. 2 bis 7 gegebenen Vorschriften, ermittelt und festgestellt werden:

- 1, guter, mittlerer und geringer Weizen; 2, guter, mittlerer und geringer Roggen; 3, gute, mittlere und geringe Gerste; 4, guter, mittlerer und geringer Hafer; 5, Heu; 6, Stroh; 7, Erbsen; 8, Bohnen; 9, Linfen; 10, Kartoffeln; 11, Rindfleisch; 12, Schweinefleisch; 13, Kalbfleisch; 14, Hammelfleisch; 15, Speck; 16, Butter; 17, Eier.

Den Regierungspräsidenten bleibt es überlassen, den Kreis dieser Artikel zu erweitern und die Aufnahme auf solche Gegenstände auszudehnen, welche für die betreffenden Landestheile von hervorragender Bedeutung sind.

§. 2. Die Ermittlung und Aufzeichnung der für jeden einzelnen dieser Artikel während des betreffenden Marktes gezahlten höchsten und niedrigsten Preise ist auf den größeren Märkten, sofern nicht angestellte Marktmeister vorhanden sind, einem oder mehreren, besonders zu diesem Zwecke zu verpflichtenden Beamten, auf den kleineren Märkten den mit der Beaufsichtigung des Marktverkehrs beauftragten Polizeibeamten zu übertragen. Bei Bestimmung der mit der Aufnahme zu betrauenden Personen ist darauf zu achten, daß dieselben von persönlichem Interesse frei sind und das zu einer zuverlässigen Aufnahme erforderliche Geschick besitzen.

§. 3. Die Aufnahme für die Getreidesorten erfolgt nach Maßgabe des Abschnittes I. A.; die Aufnahme für die übrigen Marktartikel nach Maßgabe des Abschnittes I. B. des angeschlossenen Musters.

Die im §. 2 bezeichneten Personen haben sich zur Ermittlung der Preise auf dem Markte zu bewegen, auf die vorkommenden Angebote und Verkäufe der zu verzeichnenden Waarengattungen Ihre Aufmerksamkeit zu richten, den höchsten und niedrigsten Preis und die Beschaffenheit derselben zu beachten, auch zuverlässige Personen, Verkäufer, Käufer, Händler, Makler &c. über den Stand der Preise zu befragen.

Bei den Getreidearten haben diese Personen gleichzeitig die Menge der an jedem Markttage zum Verkauf gelangten Waaren überschläglich zu ermitteln und zu notiren. Eine Unterscheidung der Qualitäten ist hierbei nicht nöthig.

§. 4. Die endgültige Feststellung der in Gemäßheit des §. 3 gesammelten Nachrichten erfolgt für größere Märkte durch Marktkommissionen, welche durch den Gemeindevorstand, unter dem Voritze eines Mitgliedes des letzteren, zu bilden sind. Dieselben sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend in der Weise zusammen zu setzen, daß den Interessen der Konsumenten und Produzenten möglichst gleichmäßig Rechnung getragen wird. Wo kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bestehen, sind Abgeordnete derselben zuzuziehen. In kleineren Markttorten bleibt es dem Ermessen des Gemeindevorstandes anheimgestellt, von der Bildung einer Marktkommission abzusehen und die Obliegenheiten der letzteren selbst wahrzunehmen.

§. 5. Der Marktkommission bezw. dem Gemeindevorstande liegt es ob, die auf die einzelnen Markttage bezüglichen Eintragungen der Marktbeamten zu prüfen und nach gewissenhaftem Ermessen, nöthigenfalls auf Grund von Nachfragen bei zuverlässigen Sachkundigen zu berichtigen.

Insbefondere ist darauf zu achten, daß nicht Irrthümer oder Verwechslungen bezüglich der Angaben über die Beschaffenheit der Waare, namentlich bei dem Getreide, vorkommen.

§. 6. Am Schlusse des Monats sind die unter I A und I B eingetragenen Preise der einzelnen Markttage aufzurechnen und die erhaltenen Summen jeder Spalte durch die Anzahl der mit Preisen ausgefüllten Zeilen der nämlichen Spalte zu theilen, die Bruchwerthe aber, welche die Monatsdurchschnittspreise darstellen, auf die dazu vorhandene Linie zu schreiben. Die an den einzelnen Markttagen des Monats zu Markt gebrachten Getreidemengen sind lediglich aufzurechnen und die erhaltenen Summen unter den Strich zu schreiben.

§. 7. Der Marktkommission bezw. dem Gemeindevorstande liegt ferner ob:

1, darauf zu halten, daß auf den Märkten, wo etwa noch nach Maß verkauft wird, die Preisangaben lediglich nach dem Gewicht erfolgen, zu welchem Behufe die Umrechnung des Maßes in das Gewicht auf Grund erfahrungsmäßiger Durchschnittsannahmen zu geschehen hat.

2, zu bestimmen, ob mit den Preisnotirungen eine oder mehrere Personen beauftragt werden sollen, und ob denselben etwa örtliche Bezirke oder bestimmte Waarengattungen zuzuweisen seien.

§. 8. In denjenigen Orten, in welchen dem Ortsgebrauche gemäß Märkte für die im §. 1 bestimmten Artikel selten oder gar nicht abgehalten werden, erfolgt die Ausfüllung der Muster I A und B durch den Gemeindevorstand oder eine, der Marktkommission gleichartig zu bildende Kommission, und zwar für jede Woche im Monat besonders, auf Grund der darüber in geeigneter Weise nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse einzuziehenden Erkundigungen.

An Stelle der auf den Markt gebrachten Getreidemengen sind die im Laufe der betreffenden Woche verkauften Mengen, soweit thunlich überschläglich zu ermitteln und unter I A einzutragen.

Die Berechnung der Monatsdurchschnittspreise erfolgt hiernächst nach Maßgabe der im §. 6 ertheilten Vorschriften. Auch findet die Bestimmung des §. 7 für diese Orte Anwendung.

II. Die Ladenpreise betreffend.

§. 9. Neben der Preisermittlung für die im §. 1 bezeichneten Marktwaaren erfolgt noch eine regelmäßige Notirung der Ladenpreise der im Abschnitt II des angeschlossenen Musters verzeichneten Gegenstände des stehenden Handelsverkehrs.

Die Notirung dieser Preise erfolgt nach Maßgabe der ebendasselbst bezeichneten Qualitäten und Gewichtseinheiten durch die Marktkommission beziehungsweise den Gemeindevorstand auf Grund der darüber in geeigneter Weise nach den örtlichen Verhältnissen einzuziehenden Erkundigungen.

Die Notirung findet rücksichtlich dieser Artikel jedoch nur einmal im Monat und zwar auf Grund derjenigen örtlichen Preise statt, welche in den letzten Tagen des betreffenden Monats am Orte gegolten haben. Einer Ermittlung der Mengen bedarf es bei diesen Gegenständen nicht.

Berlin, den 27. September 1893. ad I. A. 8466.
Der Minister des Innern, J. U.: Saa se.

II. Ladenpreise

an einem der letzten Tage des Monats 18.....

Datum der Fest- stellung.	Höchster und niedrigster Preis.	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buch- weizen- Größe	Hafer- Größe	Hirse	Reis Java mitt- lerer	Kaffee		Speise- salz	Schwei- ne- schmalz (hie- figes.)
		Weizen	Roggen	Graupe	Größe					Java mittler (roh)	Java gelb (in ge- brann- ten Boh- nen)		
Es kostet je 1 Kilogramm													
höchster Preis	
niedrigster "	
Summe Durchschnittspreis	

Preise für Handelswaaren, welche für die Volksernährung und für den bürgerlichen Haushalt in den einzelnen Landestheilen von besonderer Bedeutung sind,

an einem der letzten Tage des Monats 18.....

Nr.	Datum der Feststellung.	Gegenstand.	Verkaufs- einheit.	Preis. ..	Nr.	Datum der Feststellung.	Gegenstand.	Verkaufs- einheit.	Preis. ..

Auszug aus der Anweisung zur Notirung der Marktpreise,

1. Von den unter I. A. und I. B. auf voriger Seite verzeichneten Marktwaaren ist an jedem Markttage, an welchem sie zum Verkaufe gebracht wurden, der wirklich gezahlte höchste und niedrigste Preis einzutragen. Ist nur ein Preis für eine und dieselbe Waare gezahlt worden, so ist nur dieser eine anzugeben und zwischen die beiden Zeilen für den betreffenden Markttag zu schreiben. Die guten, mittleren und geringen Sorten einer Getreideart sind hierbei ebenfalls als einzelne Waaren zu betrachten.

2. Die Menge des angefahrenen Getreides ist an jedem Markttage für jede Getreideart, jedoch ohne Qualitätsunterschiede derselben, im Gesamtbetrage anzugeben.

3. Am Schlusse des Monats sind auf voriger Seite unter I. A. und I. B. eingetragenen Preise der einzelnen Markttage aufzurechnen und die erhaltenen Summen jeder Spalte durch die Anzahl der mit Preisen ausgefüllten Zeilen der nämlichen Spalte zu theilen, die Bruchwerthe aber, welche die Monats-Durchschnittspreise darstellen, auf die dazu vorhandene Linie zu schreiben.

Die an den einzelnen Markttagen des Monats zu Markte gebrachten Getreidemengen sind lediglich aufzurechnen und die erhaltenen Summen unter den Strich zu schreiben.

4. Bei Feststellung der Preise kommen nur diejenigen Sorten von Lebensmitteln in Betracht, welche vorzugsweise für bürgerliche Haushaltungen gewöhnlich angekauft werden. Feinste Qualität, sowie schlechte Waaren sind von der Notirung auszuschließen.

1475. 1512. Polizei-Verordnung über die Aufbewahrung und den Transport von Gasen.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Gasförmige Kohlenäure und Grubengas, verflüssigte Gase — Kohlenäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — sowie verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas unterliegen bei ihrer Aufbewahrung und bei ihrem Transport auf Land- und Wasserwegen nachstehenden Vorschriften.

§. 2. Die zur Aufbewahrung und Versendung dieser Stoffe dienenden Behälter müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Füllung den für den Eisenbahnverkehr bestehenden Vorschriften entsprechen.

§. 3. Diese Behälter dürfen mit gasförmiger Kohlenäure, Grubengas, Chlorschwefliger Säure oder Chlorkohlenoxyd (Phosgen) nur gefüllt werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von einem Jahre, mit anderen der im §. 1 genannten Stoffe, nur wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, zuvor bei amtlicher Prüfung ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, einen inneren Druck ausgehalten haben, dessen Höhe den für die Prüfung solcher Behälter für den Eisenbahnverkehr gegebenen Vorschriften entspricht.

Mit gasförmiger Kohlenäure, Grubengas, Chlor, schwefliger Säure oder Chlorkohlenoxyd (Phosgen) gefüllte Behälter dürfen nur versendet werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, mit anderen der im §. 1 genannten Stoffe gefüllte Behälter, nur wenn sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren bei amtlicher Prüfung eine Druckprobe in obenbezeichneter Weise ausgehalten haben.

Gefüllte Behälter, welche je nach der Art der Stoffe seit mehr als Jahresfrist oder seit mehr als 3 Jahren lagern, müssen nach Anweisung der Polizeibehörde unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln innerhalb einer bestimmten Frist entleert werden, wenn solches im sicherheitspolizeilichen Interesse nothwendig erscheint.

§. 4. Die amtliche Prüfung der Behälter erfolgt durch diejenigen Beamten oder Sachverständigen Privatpersonen, welche von den zuständigen Polizeibehörden zur Vornahme der in der Anlage B zu §. 50 B 1 Ziffer XLV, XLVI und XLVIa der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vorgeschriebenen Prüfungen ermächtigt sind.

§. 5. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche die in §. 1 erwähnten Stoffe verwenden oder lagern wollen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Sie sind ferner verpflichtet ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Zahl der auf Lager befindlichen gefüllten und leeren Behälter sowie die Art des Inhalts der ersteren jederzeit ersehen werden kann. In diesem Lager-

buch ist eine Spalte freizulassen, in welche bei jeder polizeilichen Revision des Lagers seitens der Polizeibeamten vermerkt wird, ob die im Buch angegebene Zahl der Behälter mit dem thatsächlich vorhandenen Lagerbestand übereinstimmt und ob die Lagerung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend gefunden wurde. Gewerbetreibende, welche nur unbedeutende Mengen der im §. 1 aufgeführten Stoffe lagern, können durch die Ortspolizeibehörde von der Führung eines Lagerbuchs entbunden werden.

§. 6. Gefüllte Behälter dürfen nur in der Weise befördert werden, daß ein Rollen derselben auf den Wagen ausgeschlossen ist.

Dieselben dürfen nicht geworfen werden, und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch einer unmittelbar ausstrahlenden Feuerwirkung auszusetzen, sowie mindestens 2 Meter von geschlossenen Heizkörpern (Ofen u. s. w.) entfernt zu halten.

§. 7. Niemals dürfen gefüllte Kohlenäure-Behälter in solchen Fahrzeugen befördert werden, welche gleichzeitig zur allgemeinen Personenbeförderung dienen; der Transport solcher Behälter auf Personen-Dampfschiffen, Pferde-Eisenbahnwagen, Omnibussen u. s. w. ist daher verboten.

§. 8. Gefüllte Kohlenäure-Behälter dürfen niemals auf den Fahrzeugen oder auf Lagerplätzen woselbst Menschen verkehren, frei lagern, sondern müssen entweder zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder einem anderen zweckentsprechenden Stoff, oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt sein. Diese Vorschrift gilt auch für Behälter, welche auf den Lagerplätzen an den Güterschuppen der Bahnhöfe oder an den Ladebrücken der Dampfschiffe lagern.

§. 9. Fuhrwerke, in welchen gefüllte Kohlenäure-Behälter transportirt werden, dürfen — abgesehen von der zur Ablieferung der Behälter an die Besteller erforderlichen Zeit — niemals ohne Bewachung bleiben, solange sich Behälter in den Fuhrwerken befinden.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 11. Diese Verordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 1893. I. III. B. 9336.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

1476. 1513. In Abänderung des §. 3 des unter dem 9. März 1880 für den diesseitigen Regierungsbezirk erlassenen und im Amtsblatt 14 des Jahrganges 1880 veröffentlichten Reglements über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger bestimme ich hierdurch, daß mit dem 1. Januar 1894 der Sitz der „Prüfungs-Kommission für Bezirks-Schornsteinfeger“ von Crefeld nach Düsseldorf verlegt und daß der Vorsitz in der gedachten Kommission von dem jeweilig in Düsseldorf domicilirten königlichen Kreisbaubeamten geführt wird.

Düsseldorf, den 17. November 1893. I. III. B. 9515.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1477. 1497. Der Herr Justizminister hat in Gemäßheit des §. 49 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen u. s. w. im Gebiete des Rheinischen Rechts und durch die nachstehend genannten, in der Gesetzsammlung veröffentlichten Verfügungen bestimmt, daß die im §. 48 daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten beginnen soll:

a) für die Katastergemeinden **Uordrath** und **Windrath** am 15. Juni 1893 (gemäß Verfügung vom 16. Mai 1893); dieselbe endet demnach am 15. December 1893;

b) für die Katastergemeinde **Pönberg** sowie für die Bergwerke „**Alice**“ und „**Anna**“ am 15. Juli 1893 (gemäß Verfügung vom 19. Juni 1893); dieselbe endet demnach am 15. Januar 1894;

c) für die Katastergemeinde **Pilldorf** am 1. Oktober 1893 (gemäß Verfügung vom 8. September 1893); dieselbe endet demnach am 1. April 1894;

d) für die Katastergemeinde **Vosnacken** am 15. Oktober 1893 (gemäß Verfügung vom 15. September 1893); dieselbe endet demnach am 15. April 1894;

e) für die Katastergemeinde **Nidrath** am 15. November 1893 (gemäß Verfügung vom 16. Oktober 1893); dieselbe endet demnach am 15. Mai 1894.

Gemäß §. 54 des oben genannten Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen bekannt gemacht:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum sowie ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten, oder vor einem früher angemeldeten Rechte, oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Langenberg, den 15. November 1893. Gen. X. 9.

Königliches Amtsgericht.

1478. 1500. Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Cleve.

In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist bestimmt worden ist:

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Oktober 1893

a. für die zum Bezirk des Amtsgerichts **Moers** gehörige Gemeinde **Schwafheim**,

b. für die im Bezirke des Amtsgerichts **Geldern** gelegene Gemeinde:

Wetten auf den 15. November 1893,

Die Ausschlußfrist endigt daher:

am 15. Mai 1894.

Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus folgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn

der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die königlichen Amtsgerichte Moers und Geldern, den 25. November 1893. Nr. I. 5.

1479. 1499. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (G. S. S. 52) wird hierdurch unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 16. März 1892 (Amtsblatt Stück 11), vom 6. December 1892 (Amtsblatt Stück 49) und vom 13. Juni 1893 (Amtsblatt Stück 24) bekannt gemacht, daß das Grundbuch fernerhin angelegt worden ist für folgende Grundstücke:

1. Grundstücke der Gemeinde Neuhüchswagen: Flur 7, Nr. 490/86, 491/116, 494/131, 584/120, 105/IV.4, 144, 145, 466/120, 489/83, 493/141, 495/131, 498/129, 501/347, 503/277, 505/101, 771/116 (früher 583/116).

2. Grundstücke der Gemeinde Füttringhausen: Flur 17, Nr. 540/19, 542/20, 543/20.

3. Grundstücke der Gemeinde Kadevormwald: Flur 29, Nr. 757/306pp; Flur 20, Nr. 12; Flur 15, Nr. 319/111, 320/112, 369/141, 139, 140.

Lennepe, den 16. November 1893. G. B. II. Nr. 11. Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

1480. 1508. Betreffend die Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über

das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene sechsmonatliche Ausschlußfrist zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch hat für die nachbenannten Katastergemeinden begonnen und läuft ab:

a) für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Gerresheim gehörenden Gemeinden:

Eller und Ludenberg, Mory-Vennhausen am 15. Januar 1894 und

b) für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Grevenbroich gehörende Stadtgemeinde Grevenbroich am 15. Januar 1894.

Die nachstehenden Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wieder-
aufhebung eines Eigenthums-Ueberganges finden die Be-
stimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte
zu Gerresheim und Grevenbroich, am 25. November 1893.

A. G. Nr. 16/59.

1481. 1509. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes
vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch
bekannt gemacht, daß für nachbezeichnete Grundstücke der
Katastergemeinde Warmen das Grundbuch angelegt ist:

Flur I/16, Nr. 258/17, 85, 196/86, 88, 89, 90, 91;

Flur I/18, Nr. 630/83;

Flur I/20, Nr. 423/2.45, 427/2.45, 429/2.45, 242/6;

Flur I/21, Nr. 999/53;

Flur I/22, Nr. 653a/85, 654/85, 1197/85, 402/92.93;

1198/95, 1249/11.13, 1322/11.13, 468/12, 1335/13;

Flur I/26, Nr. 772/111.

Warmen, den 21. November 1893. G. A. I. 1 II.

Königliches Amtsgericht.

1482. 1510. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die
Grundstücke Flur 1, Nr. 2538/0.1350 und 2539/0.1363
der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 13. November 1893. E. St. 3520/57.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen

1483. 1506. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes
vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die
Grundbuchanlegung erfolgt ist:

I. für die katastermäßig nachgewiesenen Grundstücke
der im Amtsgerichtsbezirk Cleve belegenen Katastergemeinde
Waterborn

a) mit Ausnahme folgender Parzellen, für welche die
Anlegung noch nicht bewirkt werden konnte,

Flur 1 Nr. 203/11,

Flur 3 Nr. 345;

b) mit Ausnahme folgender, gemäß §. 2 der Grund-
buchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag einzu-
tragender Parzellen

Flur 1 Nr. 162/0.24, 289/118,

Flur 2 Nr. 278/1, 279/1, 36, 175/38, 183/50,
327/57, 81a, 85, 546/105, 114,

Flur 3 Nr. 21, 43, 536/63, 542/63, 543/63, 544/63,
586/63, 514/65, 437/67pp., 92, 93, 187, 292/XI.32,
293, 294, 295, 296/XI.33, 357;

II. für die ferneren Grundstücke der Katastergemeinde
Hau:

Flur 1 Nr. 294, 293, 718/295, 1201/292 p.;

III. für die ferneren Grundstücke der Katastergemeinde
Donsbrüggen:

Flur 1 Nr. 175/0.83.90 (früher 163/0.83.90),

Flur 2 Nr. 28/1, 29/1, 30/1, 31/1, 32/1, 33/1.10.11
(früher zusammen 23/1), 35/1 (früher 23/1), 9, 2, 7,
4, 5, 36/3 (früher 3), 6, 37/8 (früher 8),

Flur 1 Nr. 162/70, 159/71, 160/71, 171/78
(früher 78).

Flur 3 Nr. 281/219, 280/220, 222, 223, 348/213,
335/0.102, 336/0.121, 346/209 p.;

IV. für das fernere Grundstück der Katastergemeinde
Till-Moyland:

Flur 1 Nr. 15;

V. für das fernere Grundstück der Katastergemeinde
Schneppenbaum:

Flur 4 Nr. 31;

VI. für die ferneren Grundstücke der Katastergemeinde
Rindern:

Flur 6 Nr. 196/70.71, 197/70.71, 311/0.51 (früher
220/0.51),

Flur 5 Nr. 136/0.26 (früher 111/0.26),

Flur 4 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11,

Flur 5 Nr. 124/1 (früher 104/1), 106/1, 102/4,
103/4, 65/7, 8, 9, 101/10, 11, 12, 13, 14, 15, 16,

93/17, 89/18, 90/18, 19, 91/20, 92/20, 100/21,
119/22, 23, 84/24, 85/24, 25, 125/26 (früher 26),

128/28 (früher 98/28), 99/28, 96/29, 97/29, 94/30,
95/30, 70/32, 71/33, 74/34, 75/35, 130/40 (früher

108/40), 41, 42, 82/43, 120/43, 44, 45, 131/46
(früher 46), 88/47, 78/51, 109/51, 134/57 (früher

129/57), 48, 52, 132/54 (früher 54), 86/47, 87/47,
53, 83/55, 56/VII.63, 56/VII.64.

Cleve, den 25. November 1893. Rgl. Amtsgericht II.

1484. 1498. Das Grundbuch ist ferner angelegt für
folgende Grundstücke der Gemeinde Remscheid

Flur 10 Nr. 231, 328/234, 330/251, 266, 334/294,
336/306, 372/245, 273, 397/258.

In der Bekanntmachung vom 1. November 1893
in Stück 45 des Amtsblatts muß es statt Flur 9 Nr.

556/331 richtig Flur 9 Nr. 556/361 und in der Be-
kanntmachung vom 3. Juli 1893 in Stück 27 des

Amtsblatts muß es statt Flur 13 Nr. 1641/355 richtig
Flur 13 Nr. 1614/355 heißen.

Remscheid, den 16. November 1893. Gen. XIII. 4.

Königliches Amtsgericht III.

1485. 1511. Das Grundbuch ist ferner angelegt für
folgende Grundstücke:

1. Gemeinde Haan.

Flur 9 Parzelle Nr. 371.

Flur 10 Parzellen Nr. 736/6, 644/281, 821/281, 282,
283, 285, 632/286, 288, 289, 290, 291, 292, 437,
717/448, 719/450, 720/450, 710/451, 703/455, 704/455,
705/455, 706/455, 708/455, 457, 690/459, 693/460,
695/461, 696/461, 698/462, 700/463, 807/472, 808/473,
713/474, 715/475. (Eigenthümer: Heegmann.)

2. Gemeinde Millrath.

Flur 1 Parzelle Nr. 145/4.

Flur 2 Parzellen Nr. 4, 6, 103/7, 95/8pp., 104/14,
16, 23, 115/26, 145/26, 106/5, 185/3, 186/3, 187/3,
189/27, 190/27, 224/3, 229/22, 230/22, 231/22, 233/27,
251/26, 247/3, 250/26, 243/20. (Eigenthümer: Actien-
gesellschaft Rheinisch-Westfälische Kalkwerke.)

Flur 1 Nr. 182/4, 183/4 fortgeschriebene Theilpar-
zellen aus der alten Parzelle.

Flur 1 Nr. 163/4. (Eigenthümer: Wittve Schimmel-
busch.)

3. Gemeinde Wülfrath.

a) Flur A Nr. 808/219 (frühere Eigenthümer Ehe-
leute Eid, jetzige Eigenthümer Eheleute Hill).

b) Flur B Nr. 926/482 (frühere Eigenthümer Wittve

Losenhaus, jetzige Eigenthümer Eheleute Löhberg.

4. Gemeinde Flandersbach.

a) Parzelle Nr. 943/324, fortgeschrieben zusammen mit der Parzelle Nr. 944/324, für welche bereits Grundbuchrecht besteht aus den früher auf den Namen Euer bekannt gemachten Parzellen Nr. 678/324 und 679/324; 836/325, früher auf den Namen Euer bekannt gemacht, 677/322, 833/0.323, 837/324, 834/0.325, 902/325.326, 901/325.326, 941/322, fortgeschriebener Theil aus den früher bekannt gemachten Parzellen 675/321 und 676/322. (Eigenthümer: Weßel).

b) Parzellen Nr. 34, 626/224, 625/225, 226, 227, 228, 627/229, 232/XIII.434, 436/233, 234, 438/235. (Eigenthümer: Eheleute Voigthaus.)

5. Gemeinde Oberdüffel.

Parzellen Nr. 862/0.34, 863/0.87, 1141/101, 865/0.381 (Eigenthümer: Provinzialverband der Rheinprovinz).

6. Gemeinde Unterdüffel.

a) Parzellen Nr. 203, 208 bis, 209, 210, 212, 213, 218, 219, 220, 220 bis, 937/214, 1195/202, 1197/200, 1204/222, 1206/221, 1208/216, 1209/215, 1396/211, 1474/211, 1475/211, 1625/180, 1628/181, 1626/180, 1627/181 (Eigenthümer: Ehefrau Büren).

b) Parzellen Nr. 1123/0.548, 1122/0.217, 1126/0.129, 1125/0.176, 1124/0.204, 1212/0.17, 1154/0.161, 1167/0.329, 1179/0.355, 1194/0.380, 1609/0.525, 1320a/137.138, 1434/0.537, 1435/0.537 (Eigenthümer: Provinzialverband der Rheinprovinz).

c) Parzellen Nr. 1222/25, 1256/29, 1220/31, 1218/32, 1221/32, 1227/32, 1234/38, 1237/40, 602/138, 989/138, 1241/138, 1632/0.138, 1575/138, 968/172, 590/172, 1633/0.172, 1587/224, 1588/224, 1591/226, 1486/227, 1596/227, 1593/227, 1594/227, 1107/236, 1110/236, 1108/236, 1561/244 r., 1562/244, 1563/244, 1564/244, 1565/244 r., 1634/0.244, 1416/525, 1417/525, 1418/525, 1421/525, 1525/525, 1526/525, 1527/525, 1521/525, 1522/525, 1414/526, 1415/526, 1407/531, 1408/531, 1409/531, 1410/531, 1411/531, 1412/531, 1515/531, 1516/531, 1529/531, 1530/531, 1426/0.537, 1427/0.537, 1428/537, 1429/537, 1431/537, 1439/537, 1440/537, 1442/549, 1443/549, 1444/549, 1447/551, 1450/552, 1452/552, 1455/552, 1456/552, 1457/552, 1458/552, 1460/552, 1462/553, 1463/553, 1569/555 (Eigenthümer: Königlich Preussischer Staat, Eisenbahnfiskus).

Das Grundbuch tritt mit dem elften Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Mettmann den 11. November 1893. G. A. 91.

Königliches Amtsgericht.

1486. 1507. Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 27. Oktober 1893 ist über die Abwesenheit des Strohpressers Heinrich Dietrich Conrad Wahler aus Elberfeld ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 14. November 1893. Nr. 9296.

Der Ober-Staatsanwalt,

Geheimer Ober-Justizrath, gez.: Ham.

Personal-Nachrichten.

1487. 1491. Ernannet sind: a. zu Notaren die Rechtsanwälte Seiberg in Bielefeld, Klostermann in Gütersloh und Schonlau in Mülheim a./d. Ruhr; b. zu Referendaren die Rechtskandidaten Liebnecht, Wiesmann, Brüggemann und Wilhelm Meyer; c. zu Assistenten die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen Vogt I in Dortmund bei dem Amtsgericht in Dinslaken, Metten in Siegen bei dem Amtsgericht in Kirchhundem, Spaeing in Gelsenkirchen bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen, sowie der Aktuar Budde bei dem Amtsgericht in Burgsteinfurt; d. zu Gerichtsvollziehern die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Lühmann in Herne, Schulz in Bottrop und Köneke in Menden.

2. Versetzt sind: a. der Sekretär Stolze in Unna an das Amtsgericht in Duisburg, b. der Assistent Bethge in Dinslaken an das Amtsgericht in Münster, c. die Gerichtsvollzieher Frieze in Borken und Topp in Teddlenburg an die Amtsgerichte zu Coesfeld bezw. Unna.

3. Der Assistent Straßburger in Olpe ist behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst aus dem Justizdienst ausgeschieden.

4. Der Gerichtskassenrentant z. D., Rechnungsrath Berns in Warburg ist gestorben.

5. Die Gerichtsvollzieher Haupt in Olpe und Glindemann in Beverungen sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

6. Dem Rechtsanwalt und Notar Benzmann in Südenfeld ist auf seinen Antrag in seiner Eigenschaft als Notar vom 1. April 1894 ab der Wohnsitz in Hagen angewiesen.

7. Der Gerichtsassistent Dölken in Britou ist aus dem Justizdienst ausgeschieden.

1488. 1519. Die Wahl des Kaufmanns und Stadtverordneten Franz Müller zum Beigeordneten der Stadt M.-Glabach hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1489. 1520. Der Herr Ober-Präsident hat dem Bürgermeister David in Erdo, Kreis Wittlich, die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Edamp im Landkreise Düsseldorf übertragen und den Landwirth und Bierbrauer Johann Heinrich Hink in Offenber zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Offenber ernannt.

1490. 1522. D' Daniel, Amtgerichtsrath zu Elberfeld, vom 1. December cr. ab in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Köln versetzt;

Dr. Schmitz, Gerichtsassessor, ist vom 1. Oktober cr. ab dem Amtsgericht in Lenney zur Beschäftigung überwiesen;

Arnß, Gerichtsassessor, ist vom 10. Oktober cr. ab zum ständigen Hülfсарbeiter bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Elberfeld bestellt;

Braut, Gerichtsassessor in Aachen, ist bis auf Weiteres der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Elberfeld als außerordentlicher Hülfсарarbeiter überwiesen;

Dr. Schlieper, Gerichtsassessor in Barmen, ist mit der Vertretung des erkrankten Landrichters Bieruszowski beauftragt;

Rechelen, Gerichtsassessor, ist dem Amtsgerichte zu Elberfeld zur Beschäftigung überwiesen;

Roth, Staatsanwaltschafts-Assistent zu Elberfeld, ist als Gerichtschreibergehülfe vom 1. December cr. ab an das Amtsgericht in Waldbroel versetzt;

Ritsch, Aktuar zu Bonn, ist vom 1. December cr. ab zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld ernannt;

Kaltenbach, Aktuar in M.-Glabach, ist mit der Vertretung des erkrankten Gerichtschreibers Schmidt zu Elberfeld beauftragt;

Koepchen, Gerichtsvollzieher zu Elberfeld, ist vom 1. December cr. ab an das Amtsgericht in Nettmann versetzt;

Gerke, Gerichtsvollzieher zu Nettmann, ist vom 1. December cr. ab an das Amtsgericht zu Elberfeld versetzt;

Schröder, Gerichtsdienner und Gefangenen-Aufseher zu Remscheid, ist vom 1. November cr. ab in der Amtseigenschaft als Gerichtsdienner an das Amtsgericht zu Solingen versetzt;

Brandt, Gerichtsdienner zu Solingen, ist vom 1. November cr. ab in der Amtseigenschaft als Gerichtsdienner und Gefangenen-Aufseher an das Amtsgericht zu Remscheid versetzt;

Fischer, Gerichtsdienner zu Barmen, ist zum Kastellan bei dem Amtsgericht daselbst bestellt;

Zumholz, Gerichtsdienner zu Wermelskirchen, ist vom 1. December cr. ab in Folge seiner Uebernahme in den Bezirk des königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm

aus dem Justizdienst des Oberlandesgerichts Köln entlassen;

Ritter, Gerichtsdienner und Gefangenen-Aufseher zu Neuenburg, ist vom 1. December cr. ab als Gerichtsdienner an das Amtsgericht zu Wermelskirchen versetzt worden.

1491. 1523. Versetzt: Postassistent Köhnde von Alteneffen nach Neumünster.

Ernannt: Ober-Postdirektionssekretär Westphal in Solingen zum Postkassirer.

1492. 1524. Güterexpedient Tappert ist von Düsseldorf-Derendorf nach Düsseldorf-Bilk und Güterexpedient Braud von Düsseldorf-Bilk nach Düsseldorf-Derendorf versetzt worden.

1493. 1525. Der Gerichtsassessor Giese zu Arnberg ist mit der einstweiligen Verwaltung der Spezialkommission II in Arnberg beauftragt.

1494. 1526. 1. Ernennungen: Der Sammtfabrikant Moritz de Greiff zu Grefeld ist für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis Ende September 1896 und der Banquier Alfred Gustav Molenar daselbst für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis Ende December 1896 zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelsachen zu Grefeld ernannt.

2. Versetzungen: Der Amtsrichter Dr. Meißner zu Düsseldorf ist an das königliche Landgericht daselbst und der Assistent Hirschmann zu Grefeld an das Amtsgericht zu Saarbrücken versetzt.

3. Dem Militär-Anwärter Weber zu Grefeld ist vom 1. November cr. ab eine ständige Hülfsgewichtsdiennerstelle bei dem Amtsgericht daselbst übertragen.

4. Gestorben: Der Landgerichts-Direktor Geheime Justizrath Arny zu Düsseldorf und der Assistent Vint zu M.-Glabach.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 205, 206, 207 und 208.

